

Was ist Kurzzeitpflege?

Eine anerkannte Pflegeeinrichtung (vollstationäre Pflegeeinrichtung/ Pflegeheim mit einem Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen) kann Ihren pflegebedürftigen Angehörigen für bis zu 14 Wochen/ Kalenderjahr pflegen.

Das Budget der Kurzzeitpflege i.H.v. 1.774 €/ Jahr beinhaltet lediglich die pflegerischen Aufwendungen. Hinzu kommen in einer Einrichtung immer die sogenannten Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) sowie Investitionskosten und eine Ausbildungsumlage. Die Kosten variieren in den unterschiedlichen Einrichtungen, so dass Sie sich im Vorfeld eine Kostenaufstellung einholen sollten.

Beispiel: Die Kurzzeitpflege kostet für eine Inanspruchnahme von 4 Wochen an Pflege 1.774 € und 1.500 € Eigenanteil (Hotelkosten, Investitionskosten, Ausbildungsumlage). Dann beläuft sich Ihr Eigenanteil für den o.g. Zeitraum auf 1.500 €.

Wer hat Anspruch auf Kurzzeitpflege?

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 können Kurzzeitpflege mit 1.774 €/ Jahr beanspruchen. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 haben den Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 €/ Monat zur Verfügung.

Zusätzliches Budget aus der Verhinderungspflege

Das Budget pro Jahr für die Verhinderungspflege beträgt **1.612 €**. Dieses Budget können Sie zusätzlich für die Kurzzeitpflege verwenden. So entsteht ein Gesamtbudget von **3.386 €** für bis zu 14 Wochen.

Finanzierung des Eigenanteils in der Kurzzeitpflege

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) berechnen zu ihren Tagespflegesätzen den von Ihnen zu entrichtenden Eigenanteil (Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlage).

Wenn Sie Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 125,00 €/ monatlich haben und möglicherweise Beträge „angespart“ haben, kann er für den Eigenanteil verwendet werden.

Beantragung und Abrechnung der Kurzzeitpflege

Der Antrag auf Kurzzeitpflege ist bei Ihrer Pflegekasse/ Pflegepflichtversicherung zu stellen. Die meisten Pflegekassen und Pflegeversicherungen haben die Anträge online hinterlegt oder senden Sie Ihnen zu. Viele Pflegeeinrichtungen können diesen Antrag ebenfalls stellen und die Pflegeleistung direkt abrechnen. Dies gilt jedoch nicht bei Privatversicherten.

WICHTIG: Während der Kurzzeitpflege haben Sie für bis zu 8 Wochen Anspruch auf die Weiterzahlung des halben Pflegegeldbetrages. Bei der Verhinderungspflege bis zu 6 Wochen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Pflegekasse oder das Zentrale Informationsbüro Pflege der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung.